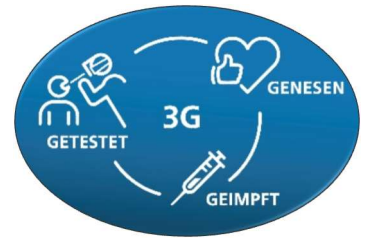


Hygieneplan für Reisebusse

Nachfolgende Vorlage des deutschen Omnibusgewerbes (Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. und Landesverbände, Internationaler Bustouristik Verband e.V. sowie Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.) haben wir wie folgt als Omnibusbetrieb Michael Schmidt e.K. Hygienekonzept angepasst.

Hygieneplan für Omnibusbetrieb Michael Schmidt e.K. – Reisebusse. Es gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie.



1. Ausstattung / Vorkehrungen im Reisebus

- Intensivierung der Reinigungsleistungen nach jeder Reisegruppe. Besonders kritische Bereiche im Bus werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.
- Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten. Nach Feststellung eines Corona-Verdachtsfalls innerhalb einer Reisegruppe wird das Verkehrsmittel (in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden) teilweise oder vollständig desinfiziert.
- Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug werden vermehrt Pausen eingelegt und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.
- Während der Fahrzeugnutzung für die touristische Busreise ist die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.

2. Arbeitsschutz der Busfahrerin / des Busfahrers und der Reiseleitung

- Ausrüstung des Fahrpersonals mit Schutzequipment (Einmalschutzkittel für besondere Zwischenfälle, Handschuhe, Hand- und Flächendesinfektionsmittel).
- Für den Busfahrer / die Busfahrerin bzw. die Reiseleitung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske) vorzuhalten. Diese ist beim Ein- und Aussteigen der Gäste sowie beim Be- und Entladen des Gepäcks zu tragen. Einweghandschuhe sind beim Ausgeben von Getränken und Snacks (nur verpackte Ware) im Bus und bei der Handhabung des Gepäcks zu tragen.
- Auf eine Desinfektion des Steuerrades und der Hände ist vor Reiseantritt zu achten.

3. Schutz der Reisegäste

- Jeder Fahrgast hat beim Ein- und Ausstieg sowie beim Verlassen des Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske) zu tragen.
- Es sind durch die Disposition in den Reisebusunternehmen Sitzpläne mit Personaldaten zu erstellen und bei Bedarf an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter zu reichen. Ein Wechsel von Sitzplätzen im Bus durch die Reisegäste hat während der gesamten Reisedauer (Hin- und Rückfahrt) zu unterbleiben.
- Reisegepäck wird nur vom Fahrpersonal in den Gepäckraum verstaut.
- Jeder Fahrgast muss vor Reiseantritt einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 (PCR-Testung, PoC-Antigen-Test oder Selbsttest) durchführen und eine Bescheinigung (Teststation, Apotheke, Arzt, Arbeitgeber) darüber vorzulegen. Die Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen, das Testergebnis muss negativ sein. Die Vorlage einer Test-bescheinigung entfällt, wenn
 - ein geltender Impfnachweis vorgelegt wird (2 Covid-Impfungen plus 14 Tage),
 - ein geltender Genesungsnachweis vorgelegt wird (nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) oder
 - der Fahrgast nicht älter als 14 Jahre ist.
- Der Ein- und Ausstieg nach einem strikten Muster und unter Beachtung des Abstandsgebots (mindestens 1,5 Meter Abstand zu jeder anderen Person) wird empfohlen:
 - geplanter Ein- und Ausstieg vorne für das Erreichen der vorderen Sitzplätze bis zum Mitteleinstieg.
 - geplanter Ein- und Ausstieg hinten für das Erreichen der hinteren Sitzplätze bis zum Heck des Busses.
- Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der mitreisenden Haushalte sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals des Reisebusses zu dokumentieren. Für die Gesamtdokumentation des Reiseverlaufs, der Daten der Reisetilnehmer, Belegungspläne und Sitzpläne für den Bus, Gaststätten und Hotels ist der Busunternehmer/Reiseveranstalter verantwortlich und nachweislich. Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. C Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 VO-CP zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Dokumentation unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, ist bei einer festgestellten Covid-19-Infektion dem Busunternehmen sofort Meldung zu machen.

4. Verhaltensvorschriften für Fahrgäste und Busfahrer / Busfahrerinnen

- Vor Reiseantritt sind sowohl Fahrgäste als auch Personal über die Hygienevorschriften und Verhaltensvorschriften zu informieren:
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **beim Ein- & Ausstieg sowie beim Verlassen des Sitzplatzes** (medizinische Maske)
 - Einhaltung der Husten- & Niesetikette
 - Regelmäßige Desinfektion der Hände – bei jedem Einstieg in den Bus
 - Vermeidung von Berührungen mit anderen Fahrgästen/Busfahrern
 - Im Bus erfolgt vor Abfahrt eine Durchsage des Busfahrers über die entsprechend veränderten Reisebedingungen und Schutzmaßnahmen
 - Mittels Aushängen im Bus wird zusätzlich auf die Verhaltensregeln hingewiesen

5. Fester Prozess im Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen

- Unmittelbare Kontaktaufnahme zum Busunternehmen und zur zuständigen Ortspolizei-behörde und Gesundheitsbehörden, die die weiteren Schritte mit dem Busfahrer und Unternehmen abspricht und den Schutz der übrigen Fahrgäste regelt sowie die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen gewährleistet.

6. Destinationen

- Touristische Busleistungen sind ab 30. Mai 2021 nur in den Regionen, Bundesländern und touristischen Einrichtungen möglich, die seitens der dort zuständigen Behörden freigegeben wurden. Die dort geltenden rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.